

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) Stand: 30.04.2020

I. Geltungsumfang, Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, mündliche Abreden

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der BETE Europe GmbH (nachfolgend BE genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AVB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die BE mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn BE ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn BE auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritten enthält oder auf solche verweist. In einer solchen Inbezugnahme bzw. Verweis liegt kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner – einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen – haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen mit dem Vertragspartner ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch BE maßgeblich.

II. Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote von BE werden schriftlich abgegeben und sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, oder eine konkrete Annahmefrist enthalten. Für Waren ab Lager behält sich BE Zwischenverkauf vor.

Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur dann unentgeltlich ausgeführt, wenn ein Liefervertrag zwischen BE und dem Vertragspartner wirksam zustande kommt.
2. Irrtümer in Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. sowie Kalkulations- und Schreibfehler binden BE nicht. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Zusendung von Versandanzeigen, Auszügen usw. übernimmt BE keine Verantwortung.
3. Bestellungen oder Aufträge kann BE innerhalb von 14 Tagen ab Zugang annehmen.
4. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Mitarbeiter von BE nicht berechtigt, mündliche Abreden zu treffen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch BE maßgebend.
5. Alle BE erteilten Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch BE wirksam.
6. BE behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten/Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von BE Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von BE diese Gegenstände vollständig an diese herauszugeben und

eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss führen.

III. Umfang und Ausführung der Vertragsleistungen

1. Für den Umfang der Lieferungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von BE maßgebend.
2. BE ist berechtigt, bei Ausführung des Auftrages die vom Vertragspartner genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlenangaben gehört nur dann zu den Vertragsleistungen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Der Vertragspartner hat BE alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte gegenüber BE schriftlich zu bestätigen.
4. Die von BE beigestellten Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) sind nur annähernd verbindlich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder durch die Eigenart der Konstruktion und Herstellung bedingt sind und die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, behält sich BE vor.
5. Im Umfang der Normallieferung sind Schutzvorrichtungen nicht enthalten. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies besonders vereinbart ist.

IV. Unterlagen des Vertragspartners, Aufbewahrung

1. Hat BE zum Zwecke der Vertragsausführung Unterlagen des Vertragspartners in Besitz genommen, so sind diese mit der Beendigung der Vertragsausführung vom Vertragspartner auf eigene Kosten zurückzunehmen.
2. Erfolgt keine unmittelbare Zurücknahme bei Beendigung der Vertragsausführung, ist BE nur zu einer Aufbewahrung der Unterlagen für die Dauer von sechs Monaten verpflichtet. Während dieser Zeit hat BE nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nach Ablauf der sechs Monate kann BE die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen vernichten. Etwaige Vernichtungskosten trägt der Vertragspartner.

V. Lieferung, Lieferzeit und Annahmeverzug

1. Lieferungen erfolgen ab Werk Bochum.
2. Von BE in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Annahme des Auftrages durch BE, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages vereinbart sind.
4. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Mitteilung der Versandbereitschaft an den Vertragspartner als eingehalten, wenn die rechtzeitige Absendung ohne Verschulden von BE oder des Lieferwerks nicht möglich ist.
5. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet der Rechte von BE aus Verzug des Vertragspartners – um den Zeitraum, um den der Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag in Verzug ist.
6. BE haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die BE nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse BE die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber BE vom Vertrag zurücktreten.
7. Falls BE mit ihrer Leistung in Verzug gerät, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, wenn er BE vorher schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist dem Vertragspartner nicht als versandbereit gemeldet ist.
8. BE ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
9. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine notwendige Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Leistung von BE aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, ist BE berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet BE eine pauschale Entschädigung je voller Woche der Verspätung in Höhe von 0,5 % , im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der von der Verzögerung betroffen ist, beginnend mit der Lieferfrist bzw. mangels Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. BE bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und weitergehende gesetzliche Ansprüche unbenommen, wobei die Pauschale auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass BE überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
10. Gerät BE mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, egal aus welchem Grund, unmöglich, so ist eine Haftung der BE nach Maßgabe des Abschnitts XIV. dieser AVB beschränkt.

VI. Versand und Gefahrtragung

1. Der Versand erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in welchem ihm BE die Versandbereitschaft mitteilt. Dies gilt auch dann, wenn BE die Verladung und/oder die Kosten für den Transport übernommen oder für den Vertragspartner verauslagt hat.
2. Falls BE den Versand durchführt, geschieht dies nach deren pflichtgemäßen Ermessen und mit eigenüblicher Sorgfalt ohne irgendwelche Verpflichtungen für BE, es sei denn, dass der Vertragspartner BE bestimmte Weisungen für die Durchführung des Versandes erteilt hat. Die Sendung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

VII. Preise

1. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, verstehen sich die Preise ab Herstellerwerk zuzüglich Verpackung, Auf- und Abladen, Transport sowie Aufstellen, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentlicher Abgaben.
2. Verpackungen werden, soweit die Auftragsbestätigung keine andere Vereinbarung enthält, zum Selbstkostenpreis berechnet.
3. Die Angebotspreise entsprechen den im Zeitpunkt des Angebots geltenden Kostenfaktoren. Sollten sich diese während der Lieferzeit ändern, so behält sich BE vor, die Preisänderungen anteilig zu berücksichtigen. Bei der Berechnung etwaiger Preiserhöhungen wird die Preiserhöhung für Material sowie die Erhöhung der Ecklöhne für Arbeiter der chemischen Industrie zugrunde gelegt. Bei einer Erhöhung des Gesamtpreises um mehr als 5 % steht dem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
4. Im Zeitpunkt der Lieferung zulässige Nachberechnungen, Preiserhöhungen und Abgaben gelten als vereinbart. Hierzu gehören insbesondere auch Nachberechnungen für erwiesene Kostensteigerungen während der Zeit der Auftragsabwicklung.

VIII. Zahlungen

1. Für alle Lieferungen gelten nachfolgende Zahlungsbedingungen:
2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Die Zahlung hat unabhängig vom Eingang der Ware und unabhängig von etwaigen Mängelrügen zu erfolgen. Die Zahlungen sind bewirkt, wenn der Gegenwert der Lieferungen einem Konto der BE gutgeschrieben ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist deren Eingang bei BE. Skonto wird nicht gewährt.
4. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von BE oder die Zurückbehaltung wegen solcher Ansprüche ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Eine Abtretung von Ansprüchen gegen BE ist ausgeschlossen.
5. Im Falle eines Rücktritts, einer Kündigung oder einer Aufhebung des Vertrages hat BE Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer den bisherigen Leistungen entsprechenden Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf

Schadensersatz bleiben unberührt.

6. Diskontfähige Wechsel nimmt BE nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Vertragspartners. Die Gutschriften erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem BE über den Gegenwert verfügen kann. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen und Kosten gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet.
7. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz (p.a.) zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Verzugsschäden bleibt unberührt.
8. BE ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn BE nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt, gefährdet wird.

IX. Abnahme

Die Abnahmeprüfung erfolgt im Werk der BE nach vorheriger Vereinbarung.

Sobald die Waren das Herstellerwerk verlassen haben, gelten sie auch dann als bedingungsgemäß hergestellt und geliefert, wenn eine Abnahme im Herstellerwerk trotz Vereinbarung aus besonderen Gründen nicht durchgeführt wurde. Die persönlichen Abnahmekosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) Eigentum von BE. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner den Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen gezahlt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von BE. Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Verbindung der Waren von BE entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei BE als Hersteller gilt. Die verarbeitete Ware dient der BE zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat BE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.
3. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht der BE gehörenden Waren durch den Vertragspartner steht – sofern Eigentumsrechte Dritter bestehen bleiben – BE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieses Abschnitts X.

4. Der Vertragspartner tritt sämtliche Ansprüche und Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware unabhängig von einer evtl. weiteren Verarbeitung und unabhängig davon, ob die Waren an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird, insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von BE unwiderruflich an die BE zur Sicherheit ab, die die Abtretung annimmt. Die in Ziffer 2 genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
5. Der Vertragspartner bleibt neben BE zur Einziehung der Forderungen berechtigt. BE wird die Forderung nicht einziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BE nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies der Fall, kann BE verlangen, dass der Vertragspartner BE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sämtliche zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung offenlegt.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der für BE bestehenden Sicherheiten deren Forderungen um mehr als 10 v.H., so wird BE auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
7. Bei Lohnarbeiten erwirbt BE mit dem Tage der Ablieferung den Teilbesitz an dem gesamten Material in Höhe ihres Rechnungswertes. Der Teilbesitz wird unter entsprechender Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen bis zur restlosen Zahlung der Forderungen von BE aufrechterhalten.
8. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners hat BE das Recht, von BE bereits bearbeitetes Material und etwaige noch nicht umgewandelte Materialbestände als Sicherheit für ihre Gesamtforderungen solange zurückzubehalten, bis die Forderungen vollständig befriedigt sind.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist BE berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehaltes und des erfolgten Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, gilt Vorstehendes nur dann, wenn ihm BE zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine solche Fristsetzung nach dem Gesetz entbehrlich ist.

XI. Gewährleistung, Verjährung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Zwingende gesetzliche Sonderregelungen zu Verjährung, insbesondere für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder die in Abschnitt XIV. unter Ziffer 7 genannten Ansprüche, bleiben hiervon unberührt.
2. Es wird keine Gewähr übernommen, wenn der Vertragspartner bei Auftragserteilung unvollständige oder fehlerhafte Angaben zum tatsächlichen Einsatzfall der in Frage kommenden Produkte von BE gemacht hat.

3. Wird seitens BE eine Leistung zugesichert, so gilt die Zusicherung noch als erfüllt, wenn die tatsächlich erzielte Leistung um nicht mehr als 10 v.H. hinter der Zusicherung zurückbleibt.
4. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm benannten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner genehmigt, wenn BE nicht binnen 10 Werktagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als genehmigt, wenn die Mängelrüge BE nicht binnen 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, an dem sich der Mangel erstmalig zeigte. War der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung der Ware bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, gilt dieser frühere Zeitpunkt für die Berechnung der Rügefrist. Auf Verlangen von BE ist ihr ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei zurückzusenden. Ansprüche des Vertragspartners auf Erstattung angemessener Transportkosten bei berechtigter Mängelrüge bleiben unberührt.
5. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist BE nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessene Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn BE ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) trägt BE, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann BE vom Vertragspartner die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.
7. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von BE, kann der Vertragspartner unter den in Abschnitt XIV. genannten Voraussetzungen und den dort genannten Haftungsbeschränkungen Schadensersatz verlangen.
8. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die BE aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird BE nach ihrer Wahl ihre Rechte gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder ihre Ansprüche an diesen abtreten. Bei derartigen Mängeln bestehen Gewährleistungsansprüche gegenüber BE nur unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB, wenn die gerichtliche Durchsetzung gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund dessen Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Ansprüche des Vertragspartners gegenüber BE gehemmt.
9. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von BE den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners, in dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, den Mangel selbst zu beheben und von BE Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Vor einer derartigen Ersatzvornahme ist BE

unverzögerlich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn BE berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

10. Durch BE ersetzte Waren werden Eigentum von BE und sind ihr auf Verlangen zuzusenden. Für ersetzte und/oder erneuerte Teile gilt weiterhin die ursprüngliche Gewährleistung, was deren Umfang, Beginn und Dauer angeht.
11. Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
12. Durch eine erfolgte Mängelanzeige wird die Verjährung nicht gehemmt.

XII. Dauerabschluss

Bei Vertragsabschlüssen, die eine fortlaufende Auslieferung enthalten, sind BE Abrufe und entsprechende Liefereinteilungen aufzugeben. Erfolgen die Abrufe oder Liefereinteilungen nicht rechtzeitig, so ist die BE nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst Zuteilungen vorzunehmen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

XIII. Schutzrechte Dritter

1. BE steht nach Maßgabe dieses Abschnitts dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jede Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass ein Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder das Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird BE nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen des Abschnitts XIV. dieser AVB.
3. Bei Rechtsverletzungen durch von BE gelieferte Produkte anderer Hersteller wird BE nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an diesen abtreten. In diesen Fällen bestehen Ansprüche gegen BE nur unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieses Abschnitts XIII. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund dessen Insolvenz, aussichtslos ist.

XIV. Haftung

1. Die Haftung von BE auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts XIV. eingeschränkt.

2. BE haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit BE gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts XIV. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die BE bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die BE bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte vorhersehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von BE für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5 Mio EUR je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter und Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BE.
6. Soweit BE technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieses Abschnitts XIV. gelten nicht für die Haftung von BE wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Die Haftung der BE wird ausgeschlossen für Schäden, die ihren Ursprung in der Beschaffenheit des angelieferten Materials haben oder die infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie infolge chemischer, thermischer und/oder mechanischer Einflüsse gegen die nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Angaben und Kenntnissen das verwendete Material beständig ist, entstanden sind. Ferner wird keine Haftung für Lieferteile übernommen, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen.

XV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Auf den Vertrag und seine Durchführung findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Voraussetzungen und Wirkung des Eigentumsvorbehaltes gem. Abschnitt X. unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

2. Als Erfüllungsort und (internationaler) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Bochum vereinbart. BE ist jedoch berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

XVI. Regelungslücken

Soweit der Vertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass BE Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Transportunternehmen, Versicherungen) zu übermitteln.